

**Es wird hieneben im Abdruck communiciret, was Sr. Herzogl. Durchl. im Betreff
der Einrichtung des von nun an einstweilen die ganze Bürgerschaft zum
Rathschlagen und Schliessen ... : Rostock, den 14ten April, 1766.**

[Rostock], 1766

<http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1804274240>

Druck Freier  Zugang



Es wird hieneben
im Abdruck communiciret, was Sr. Herzogl. Durchl.
im Betreff der Einrichtung des von nun an einstweilen
die ganze Bürgerschaft zum Rathschlagen und Schliessen mit E.
E. Rath repräsentirenden Collegii der Hundertmänner unterm
7ten vorigen Monats Landesherrlich gerechtest zu verordnen ge-
ruhet haben, und Höchst-Ihroselben gnädigstem Befehl gemäß
von Höchst-Ihro verordneten Commission den 10ten dieses gehö-
rig publiciret worden.

Um nun dasjenige unverweilt in Erfüllung zu bringen, was
in höchstgedachter Resolution No. 3. gnädigst verordnet worden:
So werden Kraft dieses die Vier Gewerke und alle übrige be-
stätigte Aemter und Gesellschaften hieselbst (jedoch mit Ausschließ-
ung derjenigen Gesellschaften, die sich nicht zum Betrieb ihres
eigentlichen Gewerbes, sondern zu andern besondern Absichten,
als Schützen-Gesellschaften, Todten-Gilden und dergleichen zu-
sammengethan haben, und deren Mitglieder also zu ihrem eigent-
lichen Bürgerlichen Gewerbe andern Gesellschaften bereits einver-
leibet sind) solchemnach insbesondere auch

Kraft dieses dergestalt
citiret und vorgeladen, daß sie samt und sonders durch ihre der-
zeitige worthabende Aeltesten den 18ten dieses des Morgens um
9 Uhr auf dem weissen Collegio vor der Herzogl. Commission, bloß

zu

zu dem Ende, damit es vestgesetzt werde, ob es nöthig sey, daß
sich einige Aemter zur Erwählung eines Repräsentanten verein-
baren, oder daß ein oder mehr Aemter und Gesellschaften mehr
als einen Repräsentanten erwählen, um die Zahl von Fünzig
voll zu machen, erscheinen, die zu deputirende worthabende Ael-
teste mit hinlänglicher Vollmacht, auf einen oder den andern Fall,
sich positive zu erklären, versehen, mithin die Regulirung dieses
Punkts gewärtigen sollen. Dasjenige Gewerk, Amt oder Gesell-
schaft, welches keinen Deputirten zu diesem Termino schicket, wird
hiedurch seiner Befugniß, einen Repräsentanten in dem Collegio
der Hundertmänner zu haben, auf immer, so lange dieses Col-
legium bleibet, verlustig erkläret. Zugleich wird hieben zur Nach-
richt communiciret, was den sämtlichen Brauern, Kaufleuten,
Gewandschneidern und Krämern ihrer Obliegenheit halber un-
term heutigen Dato zugegangen ist. Rostock, den 14ten April,
1766.

Es wird hieneben im Abdruck communiciret, was Sr. Herzogl. Durchl. im Betreff der Einrichtung des von nun an einstweilen die ganze Bürgerschaft zum Rathschlagen und Schliessen mit E. E. Rath repräsentirenden Collegii der Hundertmänner unterm 7ten vorigen Monats Landesherrlich gerechtest zu verordnen geruhet haben, und Höchst-Ihroselben gnädigstem Befehl gemäß von Höchst-Ihro verordneten Commision den 10ten dieses gehö-
rig publiciret worden.

Um nun dasjenige unverweilt in Erfüllung zu bringen, was in höchstgedachter Resolution No. 3. gnädigst verordnet worden: So werden Kraft dieses die Vier Gewerke und alle übrige be-
stättigte Aemter und Gesellschaften hieselbst (jedoch mit Ausschließung derjenigen Gesellschaften, die sich nicht zum Betrieb ihres eigentlichen Gewerbes, sondern zu andern besondern Absichten, als Schützen-Gesellschaften, Todten-Gilden und dergleichen zusammengethan haben, und deren Mitglieder also zu ihrem eigentlichen Bürgerlichen Gewerbe andern Gesellschaften bereits einverleibet sind) solchemnach insbesondere auch

Kraft dieses dergestalt citiret und vorgeladen, daß sie samt und sonders durch ihre derzeitige worthabende Aeltesten den 18ten dieses des Morgens um 9 Uhr auf dem weissen Collegio vor der Herzogl. Commision, bloß

zu

